



MHKBG Nordrhein-Westfalen • 40190 Düsseldorf

An die
Bezirksregierungen
Arnsberg, Detmold,
Düsseldorf, Köln
und Münster
-Dezernat 31-

18. Juni 2020
Seite 1 von 2

Aktenzeichen
306-43.03.05/02-121/20
306-43.02.07/01-151/20
bei Antwort bitte angeben

Versand ausschließlich elektronisch

RR'in Smacka
Telefon 0211 8618-5556
Telefax 0211 8618-54444
bianca.smacka@mhkgb.nrw.de

**Hinweise zu kommunalverfassungsrechtlichen Fragestellungen zu
aktuellen Verfahren und Vorgehensweisen im Zeitraum der Aus-
breitung von COVID-19 mit Stand vom 02. Juni 2020**

Gewährung einer Entschädigung für Online-Fraktionssitzungen im Rah-
men der COVID-19-Lage

Im Rahmen der o.a. Hinweise mit Stand vom 02. Juni 2020 wird ausge-
führt, dass dann, wenn sich eine Kommune im Rahmen ihrer Selbstorga-
nisation entschieden hat, auch Online-Fraktionssitzungen zuzulassen,
und sich im Rahmen der ihr durch die Entschädigungsverordnung (Ent-
schVO) eingeräumten Möglichkeit dazu entschieden hat, Sitzungsgeld zu
gewähren, Sitzungsgeld auch für Online-Fraktionssitzungen ausgezahlt
werden kann, wenn eine solche Online-Fraktionssitzung im gleichen Rah-
men stattfindet wie eine gewöhnliche Fraktionssitzung.

Eine solche Entscheidung der Kommune über die Zulassung von Online-
Fraktionssitzungen ist von der jeweiligen Vertretung zu treffen. Soweit
bislang Entscheidungen anderer kommunaler Organe oder Organteile (z.
B. Ältestenrat) erfolgt sind, kommt auch eine nachträgliche Bestätigung
einer solcher Entscheidung durch die Vertretung in Betracht. Die Zulas-
sung von Online-Fraktionssitzungen ist nicht abhängig von dem Bestehen
einer epidemischen Lage oder von Einschränkungen der Präsenzsitzun-
gen.

Jürgensplatz 1
40219 Düsseldorf
(Anfahrt über Hubertusstraße)

Telefon 0211 8618-50
Telefax 0211 8618-54444
poststelle@mhkgb.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Straßenbahnlinien 706, 708
und 709 bis Haltestelle
Landtag/Kniebrücke

Wenn im Einzelfall die Vertretung ausdrücklich beschließt, bereits zurückliegende Online-Fraktionssitzungen aufgrund der gerade im März und April dieses Jahres akuten COVID-19-Lage auch als entschädigungsfähig anzuerkennen, ist ihr dies im Rahmen ihrer Selbstorganisation möglich.

Bei einer Delegation nach § 60 Abs. 1 S. 2 GO NRW bzw. § 50 Abs. 3 S. 2 KrO NRW ist der Hauptausschuss oder der Kreisausschuss für die Entscheidung über die Zulassung entschädigungspflichtiger Online-Fraktionssitzungen zuständig.

Kommt es aufgrund einer Online-Fraktionssitzung zu Verdienstaufschlag bei Mandatsträgerinnen und Mandatsträgern, kann auch für diesen nach Maßgabe des § 45 Abs. 1 und 2 GO NRW bzw. § 30 Abs. 1 und 2 KrO i. V. m. der EntschVO eine Entschädigung gewährt werden.

Auch Kinderbetreuungskosten nach § 45 Abs. 4 GO NRW bzw. § 30 Abs. 4 KrO NRW können im Einzelfall ersetzt werden, wenn die in den jeweiligen Vorschriften genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Dabei ist angesichts von Sinn und Zweck der Vorschrift davon auszugehen, dass das Kriterium „mandatsbedingte Abwesenheit vom Haushalt“ maßgeblich darauf abstellt, ob die Mandatsträgerin oder der Mandatsträger aufgrund der (Online-)Wahrnehmung des Mandats nicht dazu in der Lage ist, im Haushalt anfallende Arbeiten auszuführen und/oder die Kinderbetreuung wahrzunehmen. Eine körperliche Abwesenheit vom Haushalt ist hierfür keine zwingende Voraussetzung.

Ich bitte, die Kommunen in Ihrem Bezirk zu informieren.

Im Auftrag



(Dr. von Kraack)